



**Postulat von Rainer Suter
betreffend Fahrstreifenwahl auf der Autobahn A4 von der Blegi-Kurve bis und mit Ausfahrt Rotkreuz
(Vorlage Nr. 2469.1- 14852)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 27. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zum Postulat von Rainer Suter, Cham, betreffend Fahrstreifenwahl auf der Autobahn A4 von der Blegi-Kurve bis und mit Ausfahrt Rotkreuz vom 5. Januar 2015 (Vorlage Nr. 2469.1 - 14852). An der Sitzung vom 29. Januar 2015 überwies der Kantonsrat das Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Seit dem Ausbau des Autobahnteilstücks der A4 zwischen den Verzweigungen Blegi und Rütihof von vier auf sechs (teilweise auf acht) Fahrstreifen im Sommer 2012 stellte die Zuger Polizei vermehrt fest, dass Fahrzeuglenkende ausserhalb der Stosszeiten das Gebot rechts zu fahren missachten. Die Zuger Polizei beobachtet vor allem zwei Situationen auf diesem Autobahnabschnitt: Einerseits wechseln Fahrzeuglenkerinnen und -lenker nach einem abgeschlossenen Überholmanöver nicht wieder auf den rechten Fahrstreifen. Andererseits verlassen viele den rechten Fahrstreifen, sobald das Überkopfsignal auf dem mittleren und linken Fahrstreifen nur noch die Fernziele «Luzern / Zürich» anzeigt, obwohl auf dem rechten Fahrstreifen - neben anderen - nach wie vor auch die Fernziele «Luzern» und «Zürich» aufgeführt sind und damit ein späterer Fahrbahnwechsel problemlos möglich wäre. Dieses permanente links oder in der Mitte fahren behindert nicht nur den Verkehrsfluss, sondern provoziert auch gefährliche Überholmanöver und beeinträchtigt damit generell die Verkehrssicherheit auf der Autobahn.

2. Parlamentarischer Vorstoss

Das Postulat von Kantonsrat Rainer Suter, Cham, lädt den Regierungsrat ein, das Gebot rechts zu fahren gemäss Art. 8 Abs. 1 der geltenden Verkehrsregelverordnung auf der Autobahn A4 zwischen der Blegi-Kurve und der Ausfahrt Rotkreuz durchzusetzen. Der Postulant beantragt ein stufenweises Vorgehen: In einer ersten Phase seien die Fahrzeuglenkenden über die richtige Fahrstreifenwahl zu informieren und in einer zweiten Phase seien die fehlbaren Fahrzeuglenkenden zu büssen. Das Anliegen des Postulanten stösst bei der Zuger Polizei auf offene Ohren, da es sich mit ihren Beobachtungen und Feststellungen deckt.

3. Aktuelle Rechtslage

Die für den Verkehr offenen öffentlichen Strassen unterstehen den Regeln des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)¹. Für Verkehrsanordnungen bzw. das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen an Nationalstrassen ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig (Art. 2 Abs. 3^{bis} SVG i.V.m. Art. 104 Abs. 3 Signalisationsverordnung [SSV]²). Die Kontrolle des Verkehrs auf Nationalstrassen obliegt der zuständigen kantonalen Polizei. Sie hat dabei helfend und verkehrserziehend zu wirken, Widerhandlungen zu verhindern, Fehlbare zu verzeihen und Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG)³ zu erheben (Art. 3 Strassenverkehrskontrollverordnung [SKV])⁴. Die Kontrollen können stichprobenweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen erfolgen (Art. 5 As. 2 SKV).

Fahrzeuge müssen rechts, auf breiten Strassen innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte fahren (Art. 34 SVG Abs. 1 SVG). Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung ist der äusserste rechte Fahrstreifen zu benützen. Dies gilt nicht beim Überholen, Einspuren, Fahren in parallelen Kolonnen sowie innerorts (Art. 8 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung [VRV]⁵). Das Nichtbenützen des äussersten rechten Fahrstreifens bei mehreren Fahrstreifen wird - wenn keine der genannten Ausnahmen vorliegt - mit einer Ordnungsbusse von 60 Franken bestraft (Ziffer 314.1 Ordnungsbussenverordnung [OBV])⁶.

4. Informationsaustausch zwischen Bund und Kanton

Aufgrund der Kompetenzaufteilung zwischen dem Bund und den Kantonen im Bereich der Nationalstrassen findet bei Bedarf ein Informationsaustausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und der Zuger Polizei statt. Um die unbefriedigende Verkehrssituation auf der Autobahn A4 zwischen den Verzweigungen Blegi und Rütihof im Zusammenhang mit dem dauernden links oder in der Mitte fahren zu diskutieren, fand auf Initiative der Zuger Polizei am 17. Februar 2015 eine Besprechung mit dem ASTRA statt. An dieser Sitzung stellte die Zuger Polizei auch das zur gleichen Problematik eingereichte Postulat von Rainer Suter zur Diskussion. Wie die Aussprache ergab, sieht das ASTRA im heutigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf, die bestehende Signalisation auf dem Autobahnabschnitt der A4 zwischen den Verzweigungen Blegi und Rütihof zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Nach Ansicht des ASTRA sei die Zuger Polizei zuständig, durch geeignete Massnahmen das Problem der Linksfahrenden auf diesem Strassenabschnitt zu lösen.

Bei dieser Ausgangslage sind nur mögliche Massnahmen im Rahmen der Vollzugskompetenz des Kantons Zug näher zu prüfen.

¹ Vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).

² Vom 5. September 1979 (SR 741.21).

³ Vom 24. Juni 1970 (SR 741.03).

⁴ Vom 28. März 2007 (SR 741.013).

⁵ Vom 13. November 1962 (SR 741.11).

⁶ Vom 4. März 1996 (SR 741.031).

5. Präventive Massnahmen

In einem ersten Schritt regt der Postulant an, die Bevölkerung für die Problematik «Links fahren» zu sensibilisieren. Eine Möglichkeit wäre eine spezielle Informationskampagne. Eine solche Aktion ist aber je nachdem, welche Kommunikationswege (Flyer, Internet, Printmedien, Radio/Fernsehen) gewählt werden, mit hohen Kosten verbunden. Dies gilt speziell für Medien mit einer grossen Breitenwirkung. Eine solche Sensibilisierungskampagne hat zudem den Nachteil, dass sie nicht sicherstellen kann, dass alle Fahrzeuglenkerinnen und -lenker, die diesen Autobahnabschnitt befahren, auch wirklich erreicht werden. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat diese Massnahme ab.

Alternativ dazu prüfte die Zuger Polizei die bestehende Signalisation auf allfällige Einsatzmöglichkeiten. Dabei zeigte sich, dass sich die zwei vorhandenen Wechseltextanzeigen (eine in Fahrtrichtung Zürich und eine in Fahrtrichtung Luzern) im Autobahnbereich Lindenham als ideale Informationsmittel für die Verkehrsteilnehmenden anbieten. Der Entscheid über die Nutzung von Wechseltextanzeigen an Nationalstrassen liegt beim Bund. Die zuständige Verkehrsmanagementzentrale (VMZ) des ASTRA erlaubt Verkehrserziehungs- und Präventionskampagnen mittels Wechseltextanzeigen, wenn vorgeschlagene Textanzeigen von allen Zentralschweizer Kantonen mitgetragen werden. Für die vorliegende Informationskampagne bietet sich der Textbaustein «Rechts fahren, links überholen» an.

Wie die Vorabklärungen der Zuger Polizei im Frühjahr 2015 ergaben, ist das hartnäckige links oder in der Mitte fahren auf Autobahnen nicht nur im Kanton Zug ein Problem, sondern betrifft alle Zentralschweizer Kantone. Aus diesem Grund beschlossen die Polizeikorps der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug - mit Zustimmung des Bundes - nach den Sommerferien 2015 eine gemeinsame Informationskampagne zu starten. Zwischen dem 17. August 2015 und 23. August 2015 und dem 7. September 2015 und 13. September 2015 wurde deshalb auf den zwei Wechseltextanzeigen im Bereich Lindenham im Kanton Zug sowie auf weiteren geeigneten Wechseltextanzeigen in der ganzen Zentralschweiz der Slogan «Rechts fahren, links überholen» aufgeschaltet.

Bereits die Ankündigung der Kampagne «Rechts fahren, links überholen» löste ein grosses Medienecho aus und stiess auf breite Zustimmung seitens der Bevölkerung. Auch die Reaktionen auf die durchgeführte Aktion beurteilte die Zuger Polizei als durchwegs positiv.

Zusätzlich nutzt die Zuger Polizei die Zuger Herbstmesse 2015, um die Besucherinnen und Besucher im persönlichen Gespräch auch auf das Gebot des Rechtsfahrens bei mehreren Fahrstreifen in die gleiche Richtung hinzuweisen und sie für diese Problematik zu sensibilisieren. Während das Schlagwort «Rechts fahren, links überholen» an der Zuger Messe 2013 einen Schwerpunkt bildete, steht 2015 unter dem Titel «Sicherheit durch Eigenverantwortung» der Themenbereich «Kreisel» im Vordergrund.

Der Regierungsrat unterstützt das Vorgehen der Zuger Polizei.

6. Ordnungsbussen

In einem zweiten Schritt beantragt der Postulant, Verstösse gegen das Gebot «Rechts fahren» strafrechtlich zu ahnden.

Im Gegensatz zu Geschwindigkeitsüberschreitungen können Widerhandlungen gegen Art. 8 Abs. 1 VRV nicht mittels automatisierter Kontrollen festgestellt werden. Dazu fehlen sowohl die erforderlichen Rechtsgrundlagen als auch die notwendige technische Ausrüstung. Aus diesem Grund setzt jede Verletzung gegen die Pflicht, rechts zu fahren voraus, dass die Polizei eine fehlbare Fahrzeuglenkerin/einen fehlbaren Fahrzeuglenker über eine gewisse Strecke beobachten kann. Nur so kann sie sicherstellen, dass das Linksfahren im konkreten Fall nicht gerechtfertigt war, weil beispielsweise aufgrund anderer unvorsichtiger Fahrzeuglenkenden das Linksfahren erzwungen wurde und/oder notwendig war. Stellt die Polizei ein regelwidriges Verhalten fest, hat sie die fehlbare Lenkerin/den fehlbaren Lenker anzuhalten, so dass dieser unmittelbar auf sein Fehlverhalten hingewiesen und mit einer Ordnungsbusse von 60 Franken gebüsst werden kann. Gleichzeitig sind die Polizeiorgane verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, dass an Stelle des Ordnungsbussenverfahrens auch das ordentliche Strafverfahren gewählt werden kann.

Die Durchführung von Grosskontrollen auf Autobahnabschnitten mit einem hohen Verkehrsaufkommen führt erfahrungsgemäss zu erheblichen Verkehrsbehinderungen, weil ein Teil der Fahrstreifen für das Anhalten der fehlbaren Fahrzeuglenkenden benötigt wird. In der Folge staut sich der Verkehr. Gleichzeitig führt der Stau dazu, dass Automobilistinnen und Automobilisten, die sich regelwidrig verhalten, nur schwer zu erkennen sind und deshalb kaum mehr zur Verantwortung gezogen werden können. Aus diesem Grund verzichtet die Zuger Polizei in solchen Fällen auf Grosskontrollen.

Praktisch umsetzen lässt sich nur der Einsatz von fahrenden Polizeipatrouillen. Zwar beeinträchtigen auch diese Kontrollen den Verkehrsfluss auf der Autobahn, aber nicht im gleichen Masse wie Grosskontrollen. Die Zuger Polizei hat sich deshalb zu folgendem Vorgehen entschieden: Im Rahmen der täglichen Patrouillentätigkeit der Zuger Polizei bildet der Autobahnabschnitt zwischen den Verzweigungen Blegi und Rütihof – als Begleitmassnahme zur Kampagne – neu einen Schwerpunkt in Bezug auf die Einhaltung der Vorschrift rechts zu fahren. Die Zuger Polizei führt Nachfahrkontrollen durch, hält betroffene Fahrzeuglenkende bei festgestellten Übertretungen an geeigneten, möglichst gefahrenfreien Örtlichkeiten auf dem Pannestreifen an und ahndet Verstösse. Pro Stunde können drei bis vier Widerhandlungen gegen Art. 8 Abs. 1 VZV festgestellt werden.

Unabhängig von den vorgängig dargelegten präventiven und repressiven Massnahmen wird die Zuger Polizei weiterhin regelmässig beim ASTRA vorstellig werden und sich dafür einsetzen, auf der Autobahn A4 sowohl die Verkehrsführung als auch die Signalisation laufend weiter zu verbessern.

Dieses Massnahmenpaket der Zuger Polizei entspricht vollumfänglich dem Anliegen des Postulanten, weshalb das Postulat erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben ist.

7. Finanzielle Auswirkungen

Sowohl die bereits durchgeführten präventiven Massnahmen als auch die geplanten Kontrollen der Zuger Polizei verursachen keine zusätzlichen Kosten.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

das Postulat von Rainer Suter betreffend Fahrstreifenwahl auf der Autobahn A4 von der Blegi-Kurve bis und mit Ausfahrt Rotkreuz (Vorlage Nr. 2469.1 - 14852) als erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 27. Oktober 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser